

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jürgenstorf
vom 14.05.2025

Top 5.5 Grundstücksangelegenheiten
**Aufhebung des Beschlusses 2024/GVJü/017 "Ausschreibung einer
Teilfläche ("Parzelle 3") von dem Flurstück 99/4 aus der Flur 1 der Gemarkung Jürgenstorf"**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 2024/GVJü/017 mit dem folgenden Inhalt:

„Die Gemeindevertretung beschließt die Ausschreibung einer Teilfläche („Parzelle 3“) von dem Flurstück 99/4 aus der Flur 1 der Gemarkung Jürgenstorf.

Der Bodenrichtwert einer gemischten Baufläche im Innenbereich beträgt 16,00 €/m². Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 800 m². Folglich ergibt sich für die Teilfläche des Flurstückes 99/4 ein Gesamtwert in Höhe von ca. 12.800,00 €.

Die Ausschreibung erfolgt, entsprechend des Gesamtwertes von der Teilfläche, zu einem Mindestgebot in Höhe von 12.800,00 €.

Die Ausschreibung wird auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen und in dem Reuter-städter Amtsblatt veröffentlicht. Die Ausschreibung der Teilfläche erfolgt für 2 Monate.

Nach der Beendigung der Ausschreibung erhält der Höchstbietende den Zuschlag, sofern dessen Angebot nicht das Mindestgebot unterschreitet.

Der Erwerber übernimmt die Kosten, die durch die Vermessung der Teilfläche entstehen. Die Wahl und Beauftragung eines Vermessungsbüros erfolgt durch die Gemeinde Jürgenstorf.

Der Erwerber übernimmt die Kosten, die durch die Erstellung und notarielle Beurkundung des Kaufvertrages entstehen. Die Wahl und Beauftragung eines Notariats erfolgt durch die Gemeinde Jürgenstorf.

Nachdem die Teilfläche in das Eigentum des Erwerbers übergegangen ist, muss er innerhalb von 2 Jahren mit dem Bau eines Eigenheimes beginnen.

Nachdem die Teilfläche in das Eigentum des Erwerbers übergegangen ist, muss er innerhalb von 5 Jahren den Bau eines Eigenheimes vollenden.

Die Gemeinde Jürgenstorf garantiert dem Erwerber, dass die Zuwegung der Teilfläche über gemeindliche Flurstücke durch eine Grunddienstbarkeiten gesichert werden kann.

Der Erwerber zahlt der Gemeinde Jürgenstorf eine angemessene Entschädigung für die damit verbundene Wertminderung der gemeindlichen Flurstücke.

Die Eintragung der Grunddienstbarkeit wird durch die Gemeinde Jürgenstorf beantragt.

Die Gemeinde Jürgenstorf garantiert dem Erwerber, dass die Hausanschlüsse die über gemeindliche Flurstücke verlaufen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert werden können.

Die Gemeinde Jürgenstorf übernimmt keine Kosten, die durch die Herstellung der Zufahrt entstehen und durch die Erschließung der Teilfläche entstehen.“

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	7	7	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV